

Auszug aus dem italienischen Gästeaufnahmevertragsrecht:

Gesetzliche Bestimmungen bei verspäteter Anreise, vorzeitiger Abreise oder Reiserücktritt

Die gesetzlichen Bestimmungen bei einem Reiserücktritt, verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise sind in den unten stehenden Ausführungen erläutert. Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten empfehlen wir den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung bei der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNG AG.

1. Vertragsabschluß:

Mit der Bestellung, Buchung, Zusage oder kurzfristiger Bereitstellung der Unterkunft und darauffolgenden Reservierungsbestätigung kommt ein Gastaufnahmevertrag zustande, der beide Vertragspartner verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, mit all seinen Rechten und Pflichten, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen wurde.

2. Leistungen:

Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und von beiden Vertragsparteien mündlich oder schriftlich zugesagt wurde. Mit Abschluß des Gastaufnahmevertrages verpflichten sich die Parteien für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der folgenden gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag: a) Der Gastwirt ist verpflichtet, die jeweilige Unterkunft im nutzungsgerechten Zustand und entsprechend der Bestellung bereitzustellen. b) Der Gast ist verpflichtet, das vertraglich geschuldete Entgelt für die Zeit (Dauer) der Bestellung der Unterkunft zu entrichten. c) Der Gast wird von der Entrichtung des vertraglich geschuldeten Entgelts nicht dadurch befreit, daß er, unabhängig vom Grund der Verhinderung, an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechtes verhindert wird. d) Beruht die Verhinderung jedoch auf einem Grund, den der Gastwirt zu vertreten hat, wird der Gast von der Entrichtung des vertraglich geschuldeten Entgelts frei.

3. Verspätete Anreise/Vorzeitige Abreise:

Bei verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise (unabhängig davon, ob die Aufenthaltsdauer mündlich oder schriftlich vereinbart wurde) werden die Aufenthaltskosten (Zimmerpreis ohne Verpflegungs-Leistungen) auch für den gesamten Buchungszeitraum zur Gänze in Rechnung gestellt.

4. Rücktritt:

Bei nicht erfolgter Inanspruchnahme der Zimmerreservierung ist der Gast verpflichtet, die Übernachtungskosten für die gesamte Aufenthaltsdauer voll zu bezahlen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort.